



Hinweise zur Abfassung von Testamenten

Ein Testament kann vor einem Notar, aber auch privatschriftlich errichtet werden. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar errichtet werden. Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung von Testamenten enthält die von dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebene Broschüre "Vorsorge für den Erbfall".

Ein privatschriftliches Testament muss von der Person, die es errichtet, vom Anfang bis zum Ende eigenhändig (also handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Ort und Datum sollen angegeben werden. Etwaige Zusätze oder Nachträge müssen nochmals unterschrieben werden. Ehegatten können ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament auch dadurch errichten, dass ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte das gemeinschaftliche Testament mitunterzeichnet.

Bei ausländischen Staatsangehörigen ist ein gemeinschaftliches Testament häufig nicht möglich.